Berchinger Erlebnisbad "BERLE"

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5. Das Rauchen ist in den ausgewiesenen Zonen des Hallenbades verboten. Im Freibad gilt diese Regelung nur für die Umkleide- und Sanitärbereiche sowie für die Schwimmbecken.
- 6. Behälter aus Glas und anderen zerbrechlichen Materialien (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Außenlautsprechern zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- 11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
- 12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen nicht möglich.
- 13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - 13.1 Personen, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
 - 13.2 Personen, die Tiere mit sich führen,
 - 13.3 Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
- 14. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- 15. Jeder Badegast muß im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt; für verlorene Eintrittskarten bzw. Geldwertkarten kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

- 17. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem Verkehrssicherungszustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 19. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden <u>nur</u> bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 20. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür bestimmten Stellen hinterlegt sind.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

- 21. Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden richtet sich nach der Gebührenordnung und dem gelösten Tarif. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- 22. Den Garderobeschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthalts im Bad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 23. Die Schwimmhalle darf/soll nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
- 24. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 25. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 26. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet. Das Tragen von T-Shirts und Badeshorts (die länger sind als bis zu den Knien) sind in den Schwimmbecken nicht gestattet.
- 27. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für den Freibereich

29. Bewegungspiele und Sport sind - auch ohne Ball und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

30. Die Nummern 17 bis 20 des Abschnitts III. Haftung behalten ihre Geltung.

VI. Dampfbad und Solarium

- 31. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung des Dampfbades mit Seife zu reinigen und gründlich abzuduschen.
- 32. Im Dampfbad dürfen eigene Badeessenzen nicht verwendet werden.
- 33. Das Solarium soll nach der Benutzung mit dem dafür vorgesehenen Mittel gereinigt werden.
- 34. Beide Anlagen sollten pfleglich und sorgsam benutzt werden, auftretende Störungen oder Schäden sollten dem Aufsichtspersonal mitgeteilt werden.

VII. Ausnahmen

35. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besondere Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Berching, 26. November 1997 Stadt Berching

Eineder

1. Bürgermeister